

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2006 mit einem am 5. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 4. Januar 2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 22. Februar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt.
- 3 Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist am 19. März 2007 abgelaufen (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Da die Beschwerde nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

